

Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung

SRB 761.1

vom 3. Dezember 2010
Änderung vom 12. Juni 2015

EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, F 033 826 10 08
info@boenigen.ch, www.boenigen.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck/Geltungsbereich	3
Art. 2 Grundsatz	3
Art. 3 Begriffe (Änderung vom 12.06.2015)	3
II. Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen	4
Art. 4 Parkieren Tag	4
Art. 5 Parkieren Nacht (Änderung vom 12.06.2015)	4
Art. 6 Bewilligungs-/ Gebührenpflicht	4
Art. 7 Einschränkungen (Änderung vom 12.06.2015)	4
Art. 8 Meldepflicht	4
Art. 9 Parkkarte a) Arten.....	5
Art. 10 b) Geltungsbereich	5
Art. 11 c) Ausgestaltung	5
Art. 12 d) Anbringen im Fahrzeug	5
Art. 13 e) Missbrauch.....	5
III Gebühren	5
Art. 14 Gebührenrahmen	5
Art. 15 Beginn der Gebührenpflicht	5
Art. 16 Ende der Gebührenpflicht	5
Art. 17 Gebührennachbezug	6
Art. 18 Spezialfinanzierung.....	6
IV Organisation, Verfahren	6
Art. 19 Vollzug	6
Art. 20 Wegschaffen von Fahrzeugen	6
V Strafbestimmungen	7
Art. 21 Bussen	7
Art. 22 Rechtsmittel.....	7
VI Schlussbestimmungen	7
Art. 23 Inkrafttreten	7
Art. 24 Aufhebung früherer Erlasse	7
Genehmigungsvermerk	7
Auflagezeugnis	7
Änderung Artikel 3, 5, 7	7
Auflagezeugnis	7

3. Dezember 2010

Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung

Die Gemeindeversammlung Bönigen, gestützt auf

- Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01),
- Artikel 65 der kantonalen Strassenverkehrsverordnung vom 20. Oktober 2004 (StrVV, BSG 761.111),
- die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bönigen vom 1. Juni 2001
- des Gemeindepolizeireglementes der Einwohnergemeinde Bönigen vom 1. Januar 2004

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck/Geltungsbereich

Artikel 1

¹ Dieses Reglement regelt die Benützung und Bewirtschaftung der signalisierten und markierten öffentlichen Parkplätze auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Bönigen.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung und die örtliche Signalisation.

Grundsatz

Artikel 2

¹ Unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse kann das Abstellen von Motorfahrzeugen auf signalisierten und markierten Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden (Parkplatzbewirtschaftung).

² Wer über einen privaten Abstellplatz verfügt, hat diesen zu benützen.

Begriffe

Artikel 3

¹ Als öffentliche Parkplätze im Sinne dieses Reglements gelten die signalisierten und markierten Parkfelder auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie auf Privatgrund, die im Eigentum oder im Nutzungsrecht der Einwohnergemeinde Bönigen stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

² Als Motorfahrzeuge, motorlose Fahrzeuge (z. B. Anhänger) ^(Änderung vom 12.06.2015) und schwere Motorwagen im Sinne dieses Reglements gelten die Fahrzeuge gemäss der Klassierung in der eidg. Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge VTS vom 19. Juni 1995.

II. Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen

Parkieren Tag

Artikel 4

Das Parkieren von Fahrzeugen während dem Tag (06.00 - 24.00 Uhr) ist gebührenfrei und nicht bewilligungspflichtig.

Parkieren Nacht

Artikel 5

¹ Es ist nur mit behördlicher Bewilligung (Parkkarte) gestattet, Fahrzeuge gemäss Artikel 3 Absatz 2 regelmässig über Nacht auf öffentlichen Parkplätzen abzustellen.

² Als Nacht gilt die Zeit zwischen 24.00 und 06.00 Uhr.

³ Als regelmässiges Parkieren gilt das Abstellen von Fahrzeugen während mehr als drei ^(Änderung vom 12.06.2015) Nächten innerhalb von 30 Tagen.

⁴ Beherberger, die während mehr als drei ^(Änderung vom 12.06.2015) Nächten innerhalb von 30 Tagen öffentliche Parkplätze für ihre Gäste benötigen, sind ebenfalls gebührenpflichtig.

Bewilligungs-/ Gebüh-
renpflicht**Artikel 6**

¹ Die Bewilligung für das regelmässige nächtliche Parkieren wird gegen Entrichtung der in der Verordnung festgelegten Gebühr erteilt.

² Beherberger, die nicht über die nötigen Abstellplätze verfügen, haben für ihre Gäste die erforderlichen Bewilligungen einzuholen.

³ Als Verantwortlicher des Fahrzeuges gilt der Fahrzeugführer.

⁴ Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstell- oder Einstellplätzen auf privatem Grund gestützt auf die einschlägige Gesetzgebung.

Einschränkungen

Artikel 7

¹ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt den Fahrzeugführer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren. Sie erwirkt keine Haftpflicht der Gemeinde.

² Die Vorschriften und verkehrspolizeilichen Anordnungen betreffend dem Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, z.B. Schneeräumung, Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, Umzügen, öffentliche Anlässe etc. gelten auch für die Fahrzeugführer, die der Gebührenpflicht gemäss diesem Reglement unterstehen.

³ Das Abstellen von motorlosen Fahrzeugen und schweren Motorwagen ab 3.5 Tonnen ab drei Nächten ^(Änderung vom 12.06.2015) ist nur mit einer Sonderbewilligung der Ortspolizeibehörde gestattet. Dabei werden bestimmte Plätze zugewiesen.

Meldepflicht

Artikel 8

Fahrzeugführer und Beherberger, welche neu gebührenpflichtig werden, haben dies der Ortspolizeibehörde innert 14 Tagen zu melden.

Parkkarte

Artikel 9

a) Arten

¹ Es werden folgende Parkkarten abgegeben:

- a) Jahreskarten (Kalenderjahr)
- b) Monatskarten

² In der Regel werden Jahreskarten abgegeben.

b) Geltungsbereich

Artikel 10

¹ Die Parkkarte lautet auf das Fahrzeug.

² Für Beherberger werden spezielle Parkkarten ausgestellt. Sie lauten auf den Beherberger.

c) Ausgestaltung

Artikel 11

Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung der Parkkarten in der Verordnung.

d) Anbringen im Fahrzeug

Artikel 12

Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

e) Missbrauch

Artikel 13

¹ Missbräuchlich verwendete Parkkarten werden eingezogen.

² Muss eine Parkkarte entzogen werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühren. Das Busseneröffnungsverfahren bleibt vorbehalten.

III. Gebühren

Gebührenrahmen

Artikel 14

¹ Für die Festsetzung der Gebühren für Parkkarten gilt folgender Gebührenrahmen:

a) Jahreskarten	von CHF	300.00	bis	CHF	600.00
b) Monatskarten	von CHF	30.00	bis	CHF	100.00

² Die Gebühren können je nach Fahrzeugkategorie unterschiedlich ausgestaltet werden.

³ Der Gemeinderat legt innerhalb des Rahmens die Gebühren in einer Verordnung zu diesem Reglement fest.

Beginn der Gebührenpflicht

Artikel 15

¹ Neue Bewilligungs- und Gebührenpflichtige bezahlen für den Rest des laufenden Kalenderjahres die anteilmässige Jahresgebühr. Angebrochene Kalendermonate fallen ausser Betracht.

² Die Gebühr ist zum voraus, spätestens beim Bezug der Parkkarte zu entrichten.

Ende der Gebührenpflicht, Rückerstattung

Artikel 16

¹ Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass ein privater Abstellplatz zur Verfügung steht.

² Die Gebühren für bezogene Jahreskarten werden ab diesem Zeitpunkt auf Gesuch hin für die verbleibenden Monate anteilmässig einer Jahresgebühr zurückerstattet, wobei nur ganze Kalendermonate in Betracht fallen.

³ Bei Beherbergerparkkarten und Monatskarten erfolgt keine Rückerstattung.

Gebührelnachbezug

Artikel 17

Fahrzeugführer, die ein Fahrzeug ohne Bewilligung gemäss Art. 6 parkieren, haben die hinterzogenen Gebühren nachzuzahlen. Gebührelnachbezug und –rückforderung verjähren nach 5 Jahren.

Spezialfinanzierung

Artikel 18

¹ Die Spezialfinanzierung wird mit den Gebühren gemäss Verordnung zu diesem Reglement und mit den Ersatzabgaben gestützt auf die Bestimmungen für die Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen gespiesen.

² Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für:

- a) Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Parkplätze und Parkhäuser;
- b) zur Finanzierung von Massnahmen, welche die Entlastung des Innendorfes und der Aussenquartiere vom Privatverkehr bezwecken oder den öffentlichen Verkehr fördern;
- c) zur Finanzierung von Massnahmen, die der Sicherheit der Fussgänger und Radfahrer dienen.

² Über die Verwendung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat. Entnahmen werden mittels Voranschlags- oder Investitionskredite beschlossen. Es gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen der Gemeinde.

IV. Organisation, Verfahren

Vollzug

Artikel 19

¹ Mit dem Vollzug dieses Reglementes wird die Ortspolizeibehörde beauftragt.

² Die Ortspolizeibehörde regelt die Parkplatzkontrolle durch einfachen Beschluss.

Wegschaffen von Fahrzeugen

Artikel 20

¹ Vorschriftenwidrig parkierte Fahrzeuge, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann die Ortspolizeibehörde wegschaffen oder blockieren lassen, sofern der Fahrzeugführer innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Ortspolizeibehörde nicht befolgt werden.

² Der Besitzer, Führer oder Verursacher hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

V. Strafbestimmungen

Bussen

Artikel 21

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis 5000 Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen Anwendung finden.

² Die Bussenverfügungen werden durch die Ortspolizeibehörde erlassen.

Rechtsmittel

Artikel 22

¹ Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen bei der ausstellenden Behörde schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde kann innert 30 Tagen schriftlich und unter Angabe der Gründe beim zuständigen Regierungsstatthalteramt Beschwerde erhoben werden.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Artikel 23

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Aufhebung früherer Er-
lasse

Artikel 24

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement über die Erstellung von Parkplätzen und das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemischten Gemeinde Bönigen vom 30. Mai 1997.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben das Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2010 genehmigt.

Einwohnergemeinde Bönigen

Herbert Seiler
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2010 öffentlich bei der Gemeindeschreiberei Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Interlaken vom 28. Oktober 2010 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Bönigen, 6. Januar 2011

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber

Änderung von Artikel 3, 5, 7

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben der Änderung des Reglements an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2015 zugestimmt. Änderung tritt auf den 1. August 2015 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Herbert Seiler
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderung des Gebührenreglements während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2015 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Amt Interlaken vom 7. Mai 2015 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Bönigen, 31. Juli 2015

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber